



Satzung des Sport-Club Eilbek von 1913 e.V.

- 8. Neufassung vom 12.04.2019 -

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE SATZUNG

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit werden in der Satzung männliche Bezeichnungen benutzt, die gleichzeitig für Mitglieder anderen Geschlechts gelten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Sport-Club Eilbek von 1913 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nr. 1247 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

(a) Der Sport-Club Eilbek von 1913 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(b) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Migranten. Der Verein tritt extremen politischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch

- die Förderung (körperlicher und geistiger) sportlicher Übungen und Leistungen
- die Förderung der Gesundheit mit Mitteln des Sports
- die Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, d.h. Bereitstellung von Trainern und Sportgeräten
- die Förderung und Pflege von Teamfähigkeiten
- insbesondere die sportliche Ausbildung von Jugendlichen

Der Verein betreibt hauptsächlich Fußball, Handball, Gymnastik und andere Sportarten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsfarben und -zeichen

(1) Die Vereinsfarben sind grün - weiß - rot.

(2) Das Vereinsabzeichen als Anstecknadel ist ein silberner Knopf mit einem auf der Spitze stehenden Quadrat, innen rot und außen grün, in dem die Buchstaben S C und darunter E stehen.

(3) Die offizielle Abkürzung lautet: SCE.

(4) Die Sportkleidung hat aus den Farben grün, weiß, rot oder aus Kombination dieser Farben zu bestehen. Änderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person unter Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden. Bei Anmeldung Minderjähriger ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen übernimmt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme als Mitglied ist die Vereinssatzung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- (a) ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- (b) jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (c) passiven und Ehrenmitgliedern, die dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder haben

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet unter gleichzeitigem Hinweis auf § 2 dieser Satzung.

§ 7 Vereinsstrafen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände verstößt, kann der Vorstand ihm nachfolgend bestimmte Sanktionen auferlegen. Diese reichen von Verwarnungen, Verweisen, zeitlich begrenzten Sperrern bis zu Platz- und Hausverboten sowie einer Geldstrafe.

In besonders gravierenden Fällen, insbesondere bei mehrmaligen Verstößen trotz Abmahnung, kann der Vorstand auch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen.

Vor einem entsprechenden Beschluss ist das Mitglied zu hören. Dieser Beschluss hat schriftlich mit Begründung zu ergehen, gegen den das Mitglied dann innerhalb von zwei Wochen den Ältestenrat anrufen kann.

Der Beschluss kann die sofortige Wirkung anordnen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des gültigen Beitragssatzes verpflichtet mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die beitragsfrei sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

(3) Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag deren Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

(4) Alle durch Zahlungsverzug dem Verein entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

(5) Jedes ausscheidende Mitglied hat bis zum Ende seiner Mitgliedschaft seine Beitragspflicht zu erfüllen. Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Kündigung

Der Austritt muss mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen, bei Minderjährigen mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(b) durch Streichung

Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist. Das gestrichene Mitglied kann vom Vorstand nochmalige Prüfung erbitten.

(c) durch Ausschluss (siehe § 7 Vereinsstrafen)

(d) durch Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme des Todes des Mitglieds durch den Vorstand.

- (2) Ausscheidende Mitglieder erhalten vom Verein keinerlei im Voraus bezahlte Beiträge oder andere Zuwendungen zurück. Die Mitglieder haben beim jeweiligen Ende der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Hauptversammlung (Versammlung der Mitglieder)
- (b) Geschäftsführender Vorstand (vereinfacht in der Satzung „Vorstand“ genannt)
- (c) Ältestenrat
- (d) Jugendvorstand
- (e) Gesamtvorstand
- (f) Kassenprüfer
- (g) Sportfachausschüsse
- (h) Technische Ausschüsse

Jegliche Mitarbeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 11 Tätigkeit der Organe

(a) Die Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird jährlich, mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres- spätestens im April - durch den Vorstand einberufen.

Hierzu wird mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Website www.sceilbek.de. Auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt der Versand der Einladung auch per E-Mail oder per Post.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Vorstand schriftlich 14 Tage vorher eingereicht werden. Spätere Anträge können nur auf der Hauptver-

sammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Wie bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

- Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von 10 % des jeweiligen Mitgliederbestands schriftlich beantragt wird.

Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich mit Angabe von Gründen und Angabe der Tagesordnung zu stellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Sie wird vom ersten Vorsitzenden bzw. dem rangnächsten Vorsitzenden geleitet.

Zur Annahme von Anträgen ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich nach Aufruf durch Handzeichen gefasst. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung von 20 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Hauptversammlung muss durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll geführt werden, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dieses ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Ausschussberichte
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
4. Wahlen
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge und an die Hauptversammlung gerichtete Anfragen

(b) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemäß § 26 BGB gemeinsam zur

Vertretung des Vereins berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten aus, sofern dieselben nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind.

Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte, insbesondere gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung, u.a. ordnet und überwacht er die Tätigkeit der Abteilungen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat nur eine beratende Stimme.

Über die Vorstandssitzungen muss durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll geführt werden, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dieses ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

Sollte aus irgendwelchen Gründen der Vorstand nicht mehr funktionsfähig sein, übernimmt der Ältestenrat als Notvorstand, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, bis zur Neuwahl die Vereinsgeschäfte.

(c) Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf von der Hauptversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist die letzte Instanz für alle Verfahrenssachen; seine Beschlüsse sind endgültig.

(d) Der Jugendvorstand

Die Aufgaben des Jugendvorstands werden im Abschnitt II der Satzung näher geregelt.

(e) Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorsitzende des Ältestenrats
- der Vorsitzende des Jugendvorstands
- der Jugendobmann
- der jeweilige Leiter der Sportabteilungen

Über die Gesamtvorstandssitzungen muss durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll geführt werden, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dieses ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

(f) Die Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Bei einer Neuwahl kann nur jeweils ein zurzeit amtierender Kassenprüfer erneut wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

(g) Sportfachausschüsse

Die Mitglieder, die aktiv in den jeweiligen nachfolgend aufgeführten Abteilungen Sport treiben, wählen aus den Reihen der Mitglieder der Abteilung einen Abteilungsleiter, sowie ein bis maximal vier Beisitzer.

Folgende Sportfachausschüsse sind zu bilden:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| • Fußball - Herren | • Handball – Schiedsrichter |
| • Fußball – Frauen | • Herzsport |
| • Fußball – männliche Jugend | • Arnis und Giron Arnis |
| • Fußball – weibliche Jugend | • Gymnastik |
| • Fußball – Schiedsrichter | • Freizeitsport Tischtennis |
| • Handball – Herren | • Dart |
| • Handball – Frauen | |
| • Handball – männliche Jugend | |
| • Handball – weibliche Jugend | |

Jeder Abteilungsleiter bildet zusammen mit seinen Beisitzern den zuständigen Sportfachausschuss. Den Ausschüssen unterliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs.

(h) Technische Ausschüsse

Technische Ausschüsse werden bei Bedarf durch den Vorstand bestellt (Festausschuss, Pressewart u.a.).

§ 12 Durchführung der Wahlen

(1) Jedes bei der Hauptversammlung anwesende ordentliche und passive Mitglied sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Zur Abstimmung sind jedoch nur Mitglieder berechtigt, die ihre Beiträge bis zum Ende des vergangenen Jahres bezahlt haben.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstands bzw. den satzungsgemäßen Funktionsträgern können ordentliche, passive oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck des Vereins) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Gewählt werden im

Kalenderjahr mit ungerader Zahl:

- der 1. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- ein Kassenprüfer

Kalenderjahr mit gerader Zahl:

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Ältestenrat
- ein Kassenprüfer

(3) Die Abteilungsleiter und Beisitzer der verschiedenen Abteilungen müssen auf den Abteilungsversammlungen jeweils in den Jahren mit ungerader Zahl, spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung, gewählt werden.

(4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in geheimer Wahl.

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands bleibt solange im Amt bis an seine Stelle durch das zuständige Wahlgremium ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in ordentlichen Hauptversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antragstext auf Änderung der Satzung ist der Einladung zur Hauptversammlung beizufügen.

§ 14 Ehrungen und Auszeichnungen

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Ehrung eines Mitglieds unterbreiten, über die dann der Vorstand und der Ältestenrat entscheiden.

Folgende Ehrungen und Auszeichnungen können vorgenommen werden:

- (a) für Zeitmitgliedschaften (10, 15, 25, 30, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahre)
- (b) Ehrennadel (besondere Anlässe)
- (c) Verdienstnadel
- (d) Ehrenmitglied (Voraussetzung ist eine dreijährige ununterbrochene Mitgliedschaft)
- (e) Ehrenring (Verleihung an maximal drei Mitglieder)

§ 15 Auflösung oder Namensänderung

(1) Die Auflösung bzw. Namensänderung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Für die Auflösung bzw. Namensänderung müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch Beschluss kann das Vereinsvermögen an einen befreundeten oder benachbarten steuerbegünstigten Verein fallen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



ABSCHNITT II - SATZUNG DER JUGENDABTEILUNG

- I. Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des SCE.
- II. Jedes jugendliche Mitglied des SCE bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird automatisch Mitglied der Jugendabteilung.
- III. Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung

- 1.1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der SCE-Jugend. Sie ist offen für alle Mitglieder der SCE-Jugend. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird vom Jugendobmann geleitet. Dieser kann die Leitung an den Jugendvorsitzenden delegieren. Das Protokoll führt der Schriftführer oder der Jugendvorsitzende.
- 1.2. Die Jugendversammlung wird vom Jugendobmann jährlich vor der Hauptversammlung des SCE einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang und Veröffentlichung auf der Website www.sceilbek.de mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Dies gilt auch für außerordentliche Jugendversammlungen.
- 1.3. Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind:
 - (a) Alle Mitglieder der Jugendabteilung des SCE
 - (b) Der Jugendobmann
- 1.4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstands
 - (b) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
 - (c) Neuwahlen des Jugendobmanns und des Jugendvorstands

(d) Beschlussfassung über alle ihr von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung und vom Jugendvorstand vorgelegten Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendobmann vorliegen müssen.

1.5. Die Jugendversammlung wählt zweijährlich in den Jahren mit gerader Zahl vor der Hauptversammlung des SCE:

1. den Jugendobmann und
2. den Jugendvorstand.

1.6. Bei den Wahlen gilt die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird eine zweite Wahl durchgeführt. Hier gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1.7. Außerordentliche Jugendversammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Jugendobmann oder Jugendvorsitzenden einberufen werden, wenn dies vom Jugendvorstand beschlossen oder von 10 % der jugendlichen Mitglieder, mindestens aber 50 Mitglieder der Jugendabteilung gefordert wird.

1.8. Von jeder Jugendversammlung muss durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll geführt werden, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dieses ist vom Jugendobmann und vom Jugendvorsitzenden zu unterschreiben.

2. Der Jugendobmann

2.1. Der Jugendobmann muss volljährig sein.

2.2. Er ist verantwortlicher Leiter der Jugendabteilung. Er ist Mitglied im Gesamtvorstand des SCE. In dieser Eigenschaft vertritt er die Interessen der Jugendabteilung gegenüber den übergeordneten Fachverbänden. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist es, den Jugendvorstand zu selbstständiger Arbeit zu führen. Dem Jugendobmann obliegt die Verwaltung der Jugendkasse.

3 . Der Jugendvorstand

3.1. In den Jugendvorstand sind alle Mitglieder des SCE bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wählbar.

3.2. Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendvorsitzenden und
2. dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden.

- 3.3. Der Jugendvorsitzende ist der Stellvertreter des Jugendobmann.
- 3.4. Der Jugendvorstand ist der Jugendversammlung für seine Arbeit verantwortlich. Seine Aufgabenbereiche bearbeitet er selbstständig.
- 3.5. Die Aufgaben des Jugendvorstandes:
1. Planung, Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für die Jugendabteilung.
 2. Einsatz des zur Verfügung stehenden Jugendetats in Übereinstimmung mit dem Jugendobmann.
- 3.6. Sitzungen können jederzeit vom Jugendobmann oder Jugendvorsitzenden mit einer 7-tägigen Frist einberufen werden.
- 3.7. Der Jugendvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3.8. Von jeder Jugendvorstandssitzung muss durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll geführt werden, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dieses ist vom Jugendobmann und vom Jugendvorsitzenden zu unterschreiben.
- IV. Änderungen dieser Jugendsatzung sind nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung möglich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SCE.
- V. In allen durch diese Jugendsatzung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung des SCE.